

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01039 vom 29. November 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.01039

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01039 du 29 novembre 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01039 del 29 novembre 2017

Erwägungen

E. 1.1

Die rechtlichen Grundlagen wurden im Urteil vom 5. Januar 2017 im Prozess IV. 2016.00902

in Erwägung 1 dargelegt (Urk. 6/95/2-4). Darauf kann – mit den nachfolgenden Ergänzungen -

verwiesen werden.

E. 1.2

Art. 37 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) sieht drei Hilfsigkeitsgrade vor. Gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung gilt die Hilfslosigkeit als leicht, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln: a. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist; b. einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf; c. einer durch das Gebrechen bedingten ständigen und besonders aufwendigen Pflege bedarf; d. wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann; oder e. dauernd auf lebenspraktische Begleitung im Sinne von Art. 38 IVV angewiesen ist.

E. 1.3

Nach Art. 38 Abs. 1 IVV liegt ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung im Sinne von Art. 42 Abs.

E. 2

Die Versicherte erhob am 27. September 2017 Beschwerde gegen die Verfügung vom 8. September 2017 (Urk. 2) und beantragte sinngemäss, diese sei aufzuheben und es sei ihr eine Hilfenentschädigung zuzusprechen (Urk. 1).

Die IV-Stelle beantragte mit Beschwerdeantwort vom 2. November 2017 (Urk. 5) die Abweisung der Beschwerde. Dies wurde der Beschwerdeführerin am 7. November 2017 zur Kenntnis gebracht (Urk. 7). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin ging in der angefochtenen Verfügung (Urk. 2) davon aus, die Angaben im Rahmen der Abklärung vor Ort hätten klar gezeigt, dass die Beschwerdeführerin in der Lage sei, ihre Grundversorgung sowohl bei den Verrichtungen des alltäglichen Lebens als auch im Haushalt selbständig zu sichern. Dies bedeute, dass sie keine regelmässige lebenspraktische Begleitung im geforderten Ausmass von wöchentlich

mindestens zwei Stunden benötige (S. 1 f.). Sodann sei sie nicht isoliert im Sinne des Gesetzes. Gesamthaft bestehe kein Anspruch auf eine Hilflo senentschädigung, weshalb das Leistungsbegehren ab zuweisen sei (S. 2). Daran hielt die Beschwerdegegnerin mit der Beschwerde antwort fest (Urk. 5).

E. 2.2

Demgegenüber stellte sich die Beschwerdeführerin im Wesentlichen auf den Standpunkt (Urk. 1), die Abklärungsperson sei ihr gegenüber unfreundlich auf getreten und habe sie aufgefordert, Rückfragen jeweils nur zu bejahen oder zu verneinen. Damit sei es ihr verunmöglicht worden, ihren gesundheitlichen Zu stand genau darzustellen (S. 1 oben). Um überhaupt aus dem Haus zu kommen, sei sie immer auf ein Taxi und Begleitung angewiesen. Die Fortbewegung sei sehr eingeschränkt, und zu Fuss könne sie nur kurze Strecken bewältigen. Im Abklärungsbericht seien die Arztberichte nicht berücksichtigt worden (S. 1 f.).

E. 2.3

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin den Anspruch auf Hilflo senentschädigung zu Recht verneint hat.

E. 3

Satz 1 IVV gilt die lebensprakti sche Begleitung, wenn sie über eine Periode von drei Monaten gerechnet im Durchschnitt mindestens 2 Stunden pro Woche benötigt wird (BGE 133 V 450 E. 6.2).

Die lebenspraktische Begleitung beinhaltet weder die (direkte oder indirekte) Dritthilfe bei den sechs alltäglichen Lebensverrichtungen noch die Pflege noch die Überwachung. Sie stellt vielmehr ein zusätzliches und eigenständiges Insti tut der Hilfe dar (BGE 133 V 450 E. 9).

Das Gesetz macht den Anspruch auf Hilflo senentschädigung nicht davon abhän gig, ob die lebenspraktische Begleitung kostenlos erfolgt oder nicht (BGE 133 V 472 E. 5.3.2). 2.

E. 3.1

Die Abklärungsperson der Beschwerdegegnerin ging im Abklärungsbericht vom 18. Mai 2016 von der Diagnoseliste aus, welche im Jahr 1998 zur Rentenzu sprache geführt hatte, ohne aktuelle medizinische Angaben und neu hinzuge tretene Beschwerden und Diagnosen zu berücksichtigen (Urk. 6/78/1). Aufgrund der veralteten Diagnoseliste und mangels Einholung aktueller Angaben von ärztlichen Fachpersonen zur Einschränkung der körperlichen und geistigen Funktionen wurde die Beschwerdegegnerin vom hiesigen Gericht zur Vornahme weiterer Abklärungen aufgefordert (Erwägung 4 des Urteils vom 5. Januar 2017, Urk. 6/95/7-8).

Im Nachgang zum besagten Urteil sind den Akten folgende Angaben zu entneh men:

E. 3.2

Dr. med. Y.____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, gab mit Bericht vom 26. April 2017 (Urk. 6/102) an, die Beschwerdeführerin leide an seronegativer Polyarthriti s (Ziff. 1.3). Tendenziell verschlechtere sich ihr Ge sundheitszustand kontinuierlich (Ziff. 1.4). Aktuell benötige die Beschwerde führerin jedoch einzig im Bereich der Fortbewegung im Freien regelmässige und erhebliche Hilfe. Schmerzbedingt sei der Radius eingeschränkt (Beiblatt Ziff. 5; Urk. 6/102/4). Ansonsten verneinte Dr. Y.____ die

Hilfsbedürftigkeit in sämtlichen Bereichen.

E. 3.3

Mit Bericht vom 9. Mai 2017 (Urk. 6/103/6-7) nannten Ärzte der Klinik für Rheumatologie des Z.____ folgende Diagnosen als relevant für das Ausmass der Hilflosigkeit (Ziff. 1.3): - Knochenmarksödemsyndrom - Steroid induzierte Osteoporose - seronegative rheumatoide Arthritis

Die Ärzte gaben an, die Beschwerdeführerin sei insbesondere bei der Fortbewegung eingeschränkt. Sie sei aufgrund von massiven Schmerzen der multiplen und rezidivierenden Insuffizienzfrakturen im Bereich beider Füsse deutlich eingeschränkt. Die aktuelle Gehstrecke liege bei ungefähr 20 bis 50 Metern, danach müsse die Beschwerdeführerin absitzen. Aufgrund der rheumatoiden Arthritis und eines Handgelenks-Ganglions sei die Unterstützung mittels Rollator respektive Gehstöcken nicht möglich (Ziff. 2.1).

Dementsprechend sei das Einkauf und die Wohnungsreinigung aufgrund der Beschwerden nicht möglich (Ziff. 2.2), und die Beschwerdeführerin benötige wegen der eingeschränkten Gehfähigkeit Unterstützung oder Begleitung bei der Kontaktpflege ausserhalb der Wohnung (Ziff. 2.3). Zudem liege einerseits aufgrund der somatischen Beschwerden und andererseits aus psychologischen Gründen, weil sie unter der somatischen Problematik stark leide und sich der Gesellschaft nicht mehr zugehörig fühle, eine zunehmende Isolation vor (Ziff. 2.4).

E. 3.4

Am 15. Juni 2017 erfolgte eine weitere Abklärung bei der Beschwerdeführerin zu Hause (Abklärungsbericht vom 19. Juni 2017; Urk. 6/107). Diese wurde in Anwesenheit der für die Beschwerdeführerin zuständigen Person der Spitex durchgeführt (S. 1 Mitte). Die Beschwerdeführerin habe berichtet, sie habe Schmerzen im Bereich der Hände und Füsse, wobei die Schmerzen in den Füsen sehr einschränkend seien (S. 1 unten). Zusätzlich zu den Schmerzen und den wiederholten Brüchen leide sie auch an einem Knochenödem im Fuss. Je nach Tagesform komme es zu wandernden Schmerzen in allen Gelenken. Alle Alltagsaktivitäten müsse sie sorgfältig und in Etappen ausführen. Die Tätigkeiten könne sie nicht langfristig planen, da sie dem jeweiligen Beschwerdebild entsprechend handeln müsse. Dies führe für sie zu einem Dauerstress. Manchmal befürchte sie, dass ihr Gesamtzustand auch der Psyche dauernden Schaden zufügen könnte (S. 2 oben). Die Besuche bei der psychiatrischen Fachärztin habe sie eingestellt, da sie diese nicht als hilfreich empfunden habe (S. 2 Mitte).

Die Beschwerdeführerin berichte, dass die Schwierigkeiten beim Gehen das grösste Hindernis im Alltag bilden würden und hier der Grund für ihre Hilfsbedürftigkeit zu suchen sei. Trotz der Probleme sei sie allein und auch mit Umsteigen mit dem öffentlichen Verkehr unterwegs. Treppensteigen sei möglich, jedoch erschwert. Im Freien bestehe die Schwierigkeit darin, dass sie nur kurze Gehstrecken zurücklegen könne und dann jeweils eine Pause einlegen müsse. Sie wohne in der Nähe eines wichtigen Verkehrsknotenpunktes der Stadt Zürich. Damit sie Tram und Bus erreichen könne, müsse sie mindestens einen Fussgängerstreifen überqueren. Sie könne nur langsam gehen, was bei den übrigen Verkehrsteilnehmern gemäss ihren Angaben Ungeduld auslöse. Dies bedeute für sie Stress. Daher verbinde sie die notwendigen Wege wo immer möglich; so erledige sie beispielsweise bei einem anfallenden Arzttermin auch ihre Zahlungen und tätige Kleinkäufe (S. 5 oben).

Die Abklärungsperson hielt fest, dass im Austrittsbericht des A.____ vom 6. Juli 2016 festgehalten worden sei, dass die Beschwerdeführerin zirka 15 Minuten langsam laufen könne. Die Beschwerdeführerin habe diese Angaben bestätigen können (S. 5 Mitte). Weiter führte die Abklärungsperson aus, dass die Beschwerdeführerin selbst unter Erschwernissen in der aktuellen Akutphase (aktuell bestehendes Knochenödem; S. 5 oben) selbständig sei im Bereich der Fortbewegung und Pflege gesellschaftlicher Kontakte. In den übrigen Lebensverrichtungen bestehe ebenfalls keine Hilfslosigkeit (S. 2 ff.).

Die Beschwerdeführerin lebe alleine und erhalte wöchentlich eine Stunde Unterstützung durch die Spitex. Ein Mindestaufwand von zwei Stunden pro Woche für die Bejahung der lebenspraktischen Begleitung werde damit allerdings nicht erreicht (S. 6 oben):

Die Wohnungspflege bewältige die Beschwerdeführerin alleine in Etappen. Auch die Spitexperson habe bestätigt, dass die Beschwerdeführerin ihren Alltag alleine organisieren und planen könne. Gründliche Reinigungsarbeiten, insbesondere in der Höhe, könne sie nicht mehr selbständig machen. Ebenso bringe je Mandat aus dem Bekanntenkreis jeweils den Kehrriech zum Container, und selten bis höchstens einmal pro Monat komme eine Kollegin bei ihr staubsaugen (S. 6 unten). Ihr Sohn bringe ihr Getränke ins Haus und eine Kollegin tätige jeweils die Einkäufe und bringe sie ihr nach Hause. Sie habe zwei Katzen, wobei sie die Alltagspflege des Katzenklo selbst übernehmen könne. Sodann pflege sie auf dem Balkon einen kleinen „Hochbeetgarten“ (S. 7 oben).

Die Abklärungsperson hielt fest, dass die Hilfestellungen im Haushalt nicht regelmässig erfolgen würden. Die Grundversorgung könne die Beschwerdeführerin selbst bewerkstelligen und darüber hinaus noch ihre Tiere und Pflanzen umsorgen. Es werde weder Hilfe bei der Tagesstrukturierung noch Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagssituationen benötigt (S. 7 Mitte).

Für ausserhäusliche Verrichtungen und Kontakte finde keine regelmässige Begleitung statt. Die Beschwerdeführerin vereinbare ihre Termine selbst und koordiniere die Wege ihrem Befinden entsprechend (S. 7 unten).

E. 3.5

Am 22. Juni 2017 erfolgte in der B.____ ein CT beider Füsse (Bericht vom 23. Juni 2017, Urk. 6/114/1-2). Die ärztliche Beurteilung ergab, dass in Teilbereichen beider Füsse entzündliche Begleitreaktionen bei Arthrose / Differentialdiagnose (DD) Arthritis vorliegen würden (S. 2).

E. 3.6

Die Ärzte des Z.____ nannten im Bericht vom 29. Juni 2017 (Urk. 6/114/3-4) als neue zusätzliche Diagnose ein Bone Bruise (S. 1). Die Beschwerdeführerin habe sich erneut wegen Schmerzexacerbation im Bereich des linken Sprunggelenkes gemeldet. In der Magnetresonanztomographie habe sich ein deutliches Knochenmarksödem im Bereich des medialen Malleolus mit möglicherweise leichter Fissurlinie gezeigt. Dies habe erneut zur Beschwerdeaggravierung der ohnehin schon stark geheingeschränkten Beschwerdeführerin geführt. Die Gehstrecke habe sich dadurch zunehmend verschlechtert (S. 2).

E. 3.7

Nachdem die Beschwerdeführerin im Vorbescheidverfahren Kritik am Abklärungsbericht und insbesondere an der Gesprächsführung durch die Abklärungsperson - die Beschwerdeführerin machte geltend, sie habe Fragen lediglich mit „ja“ oder „nein“

beantworten sollen (vgl. Urk. 6/115; vgl. auch gleichlautende Vorbringen vorstehend E. 2.2) - geäußert hatte, nahm die Abklärungsperson schriftlich Stellung dazu (Urk. 6/118).

Unter anderem führte die Abklärungsperson aus, die Beschwerdeführerin habe sich zu allen Verrichtungen des alltäglichen Lebens sowie zu den Bereichen der Haushaltstätigkeit äussern können. Es sei richtig, dass hie und da eine Frage mit ja oder nein zu beantworten gewesen sei. Diese Angaben seien jeweils nötig, um beispielsweise eine Zusammenfassung eines geschilderten Ablaufs entweder zu bestätigen oder zu verneinen und um Missverständnisse zu vermeiden (S. 1 Mitte). Zudem seien aus den eingereichten Arztberichten keine neuen Erkenntnisse medizinischer Art hervorgegangen. Die Beschwerdeführerin habe vor Ort alle mit den gesundheitlichen Beschwerden einhergehenden Einschränkungen schildern können und diese seien im Abklärungsbericht berücksichtigt worden (S. 2 unten).

E. 4

) erfolgte durch eine qualifizierte Fachperson in Kenntnis der räumlichen Verhältnisse am Wohnort der Beschwerdeführerin sowie von deren gesundheitlichen Beeinträchtigungen (vgl. Urk. 6/107/1-2). Auch die benötigten Hilfsmittel waren der Abklärungsperson bekannt (vgl. Urk. 6/107/2 unten). Das Gespräch fand im Beisein und unter Einbezug der zuständigen Person der Spitex statt. Die Ausführungen der Abklärungsperson sind detailliert und ihre Schlussfolgerungen in nachvollziehbarer Weise begründet. Dem Bericht lassen sich schliesslich keine divergierenden Meinungen der Beteiligten entnehmen.

E. 4.1

Der Abklärungsbericht zur Hilfflosenentschädigung (vorstehend E. 3).

E. 4.2

Die von der Beschwerdeführerin geäußerte Kritik am Gesprächsstil der Abklärungsperson - und die damit letztlich geltend gemachte Verletzung des rechtlichen Gehörs - ist aufgrund des ausführlichen Abklärungsberichts nicht nachvollziehbar. So beginnt der Bericht mit einer einlässlichen Schilderung der Beschwerdeführerin betreffend ihre Beschwerden (Urk. 6/107/1-2). Zu jedem Lebensbereich - wie zur allenfalls benötigten Hilfeleistung für die Pflege gesellschaftlicher Kontakte oder für das selbständige Wohnen (Urk. 6/107/5-7) sowie zu den Fragen betreffend Bedarf an regelmässiger Anwesenheit einer Drittperson zur Verhinderung einer dauernden Isolation und betreffend dauernder medizinisch-pflegerischer Hilfe oder persönlicher Überwachung (Urk. 6/107/8) - wurden im Bericht Ausführungen der Beschwerdeführerin dokumentiert, die nicht lediglich durch das Bejahen oder Verneinen von Fragen entstanden sein konnten. Die Abklärungsperson nahm sodann zu den Vorwürfen Stellung und widerlegte die Darstellung der Beschwerdeführerin nachvollziehbar und überzeugend (vorstehend E. 3.7). Es ist demnach aufgrund des vorliegenden Abklärungsberichts und der Stellungnahme der Abklärungsperson überwiegend wahrscheinlich erstellt, dass die Beschwerdeführerin gehört und ihre Angaben entsprechend berücksichtigt und dokumentiert wurden.

E. 4.3

Die Beschwerdeführerin ist bei der Fortbewegung insbesondere ausser Haus aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation eingeschränkt. Jedoch ist es ihr eigenen Angaben gegenüber der Abklärungsperson zufolge möglich, ihre Arztbesuche oder sonstigen Termine mit dem

Tram oder Bus zu bewältigen. Sodann ist es ihr sogar möglich, damit weitere notwendige Besorgungen (wie Zahlungen oder kleinere Einkäufe erledigen) zu verbinden. Ihre im Rahmen des Vorbescheid verfahrens erstmals gemachte Darlegung, sie sei stets auf ein Taxi und eine Begleitung angewiesen, um überhaupt aus dem Haus zu kommen, ist aufgrund ihrer Angaben im Abklärungsbericht nicht nachvollziehbar. Dass es ihr lediglich möglich ist, kurze Strecken zu Fuss zu bewältigen, ist unbestritten und mittels ärztlicher Stellungnahmen auch belegt (vorstehend E. 3.2 f. und E. 3.6). Selbst wenn im Bereich Fortbewegung aufgrund des eingeschränkten Fortbewegungsradius zu Fuss ein regelmässiger und erheblicher Hilfebedarf zu bejahen wäre, ist letzterer für die übrigen alltäglichen Lebensverrichtungen aufgrund der Angaben der Beschwerdeführerin im Abklärungsbericht nicht gegeben. Die Beschwerdeführerin machte für die restlichen Lebensverrichtungen auch keine Einschränkung geltend (vgl. vorstehend E. 2.2).

E. 4.4

Ebensowenig sind die Voraussetzungen für die Bejahung der lebenspraktischen Begleitung (vgl. vorstehend E. 1.3) erfüllt. Die Beschwerdeführerin strukturiert ihren Alltag selbständig und agiert auch weitgehend selbständig in den Bereichen Wohnungspflege, Essen, Einkäufe, Wäsche sowie häusliche Administration. Lediglich für die gründliche Reinigung der Katzenkiste sowie bei gründlichen Reinigungsarbeiten, insbesondere in der Höhe sowie beim Entsorgen des Kehrichtsackes sowie bei den grösseren Einkäufen, bedarf die Beschwerdeführerin der Hilfe. Einmal pro Monat übernehme jemand das Staubsaugen ihrer Wohnung. Gesamthaft wird die benötigte Zeit für diese Unterstützung auf eine Stunde pro Woche veranschlagt (vorstehend E. 3.4). Damit ist das erforderliche Ausmass von mindestens zwei Stunden wöchentlich nicht erfüllt. Wie bereits oben (vorstehend E. 4.3) dargelegt, ist bisher nicht ausgewiesen, dass die Beschwerdeführerin für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf die Begleitung einer Drittperson angewiesen ist, da es ihr insbesondere möglich ist, alleine mit den öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb der Stadt Zürich ihre Termine wahrzunehmen.

Weiter machte die Beschwerdeführerin geltend, ihr Freundeskreis werde immer kleiner und sie komme nur noch aus dem Haus, wenn sie zum Arzt oder ins Spital müsse (Urk. 1 S. 2). Eine ernsthafte Gefahr, sich von der Aussenwelt zu isolieren, ist aufgrund der Angaben im Abklärungsbericht jedoch ebenfalls zu verneinen. Die Beschwerdeführerin erzählte der Abklärungsperson von ihrem Sohn und einigen Kolleginnen, mit denen sie in Verbindung sei. Sodann besuche sie hier und da eine Bekannte, um bei ihr Kaffee zu trinken. Die Problematik der Isolation gehöre zur wöchentlichen Besprechung mit der zuständigen Spi texperson (Urk. 6/107/8). Sodann geht die Beschwerdeführerin einmal wöchentlich in die Physiotherapie ins Z.____ (Urk. 6/107/2 Mitte).

Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen zur Bejahung des Bedarfs an lebenspraktischer Begleitung nicht erfüllt. Im Übrigen ist anzufügen, dass die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin nicht erlaubte, bei der Psychiatrin, bei welcher sie zwischenzeitlich die Behandlung abbrach (vgl. vorstehend E. 3.4), einen Bericht zu den möglicherweise vorhandenen Einschränkungen aus psychiatrischer Sicht einzuholen (vgl. Email vom 23. Mai 2017, Urk. 6/106).

E. 4.5

Dementsprechend ist zwar ein gewisser krankheitsbedingter Unterstützungsbedarf nicht von der Hand zu weisen. Dennoch erreicht das Ausmass der Hilfsbedürftigkeit nicht das

Ausmass, welches für eine leichte Hilflosigkeit erforderlich wäre (vgl. dazu vorstehend E. 1.2). Die angefochtene Verfügung ist daher nicht zu beanstanden. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

E. 5

00.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zuge stellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GräubFonti

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.